

Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Nadrensee führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Nadrensee ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2

Ortsteile

Zur Gemeinde Nadrensee gehört der Ortsteil Pomellen. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1000,00 € je Ausgabefall

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000,00 € i.S.d. § 44 KV M-V.

§ 6 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bzw. von 1.000,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de .
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt,
– **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun** –
erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nadrensee vom 02.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.

Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

2.

Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 12.06.2020

(Bürgermeisterin)

